



An den Grossen Rat

18.5250.02

PD/ P185250

Basel, 24. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 23. Oktober 2016

Schriftliche Anfrage Beatrice Isler betreffend Ausgereizte Beantwortungsfrist

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beatrice Isler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Seit 2014 habe ich insgesamt 16 Schriftliche Anfragen gestellt. Ich konstatiere: Welches Thema auch immer, die Beantwortungsfrist wird ausgereizt, und zwar jedes Mal.

§ 41 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hält in Absatz 1, 2 und 3 die Eckpfeiler rund um das Instrument der „Schriftliche Anfrage“ fest. Im Vademecum (Leitfaden für die Mitglieder des Grossen Rates) wird auf Seite 26 ausgeführt: „Die Antwort erfolgt innert drei Monaten.“ Die Möglichkeit „innert drei Monaten“ wird seitens der Regierung ausgenutzt, und zwar ungeachtet dessen, ob das Thema brennt, ob es „gross“ oder „klein“ ist. Warum?

Anhand zwei kleiner Beispiele möchte ich mein Anliegen skizzieren:

Am 20. Juni 2018 reichte ich eine Schriftliche Anfrage zum Thema „Kunst am Bau“ ein. Am 22. Juni 2018 spielte mir ein Medienvertreter eine E-Mail des Präsidialdepartementes zu, in welcher fast alle meine aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden. Auf die Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage warte ich immer noch.

Am 14. März 2018 stellte ich eine Schriftliche Anfrage zum Thema Robi-Spiel-Aktionen. Damals „brannte“ der Konflikt in der Bevölkerung. Etwas lachhaft war, dass eine im April gestellte Interpellation von Oliver Bolliger im Rat in der Mai-Sitzung beantwortet wurde und der zuständige Regierungsrat auf meine Schriftliche Anfrage verwies, die dann aber erst viel später – natürlich erst nach Ablauf der drei Monate, am 4. Juni – beantwortet wurde und in den Versand kam.

Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, für schnelle Anfragen gäbe es auch noch die Interpellation oder sogar die Dringliche Interpellation. Es ist jedoch nicht einsehbar, dass in unserem ohnehin schon trägen Politbetrieb die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage in jedem Fall drei Monate zurückgehalten wird.

Die Unterzeichnende bittet die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Geht die Regierung mit mir einig, dass die Formulierung „innert drei Monaten“ zulässt, eine Beantwortung früher abzugeben?
- Warum reizt der Regierungsrat die Beantwortungsfrist von drei Monaten aus?
- Kann sich der Regierungsrat vorstellen, im Sinne eines effizienten Politbetriebes, die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen dann zu veröffentlichen, sobald der Beantwortungsinhalt klar ist, konkret also ohne die Frist von drei Monaten abzuwarten, resp. komplett auszuschöpfen?

Beatrice Isler“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die gesetzlichen Fristen

Der Regierungsrat geht mit der Antragstellerin einig, dass die Formulierung „innert drei Monaten“ auch eine Beantwortung vor Fristablauf zulässt.

Die Fristen zur Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse, die in der Geschäftsordnung des Grossen Rates resp. in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind, orientieren sich am Charakter des Vorstosses. Die Dringlichkeit, der Inhalt (Gesetzesänderung/Bericht/Frage) und daraus abgeleitet die Frage nach der Notwendigkeit eines Überweisungsbeschlusses waren bei der Definition der Bearbeitungsfristen massgebend. Der Grosse Rat hat die Fristen entsprechend festgelegt.

Auf der Verwaltungsseite bestimmen die Bearbeitungsfristen der parlamentarischen Vorstösse die Arbeitsabläufe und deren Priorisierung.

Mit der schriftlichen Anfrage kann ein Parlamentsmitglied Auskunft zu einer kantonalen Angelegenheit verlangen. Dringlichkeit ist aber kein Merkmal der schriftlichen Anfrage. Entsprechend ist die Anzahl der schriftlichen Anfragen pro Grossratssitzung für das einzelne Mitglied auch nicht limitiert. Weil die schriftliche Anfrage nicht ein dringliches Thema betrifft, erhält der Regierungsrat vom Parlament drei Monate Zeit zur Beantwortung. Da der Antwortentwurf mit 10-tägigem Vorlauf für eine Regierungssitzung traktandiert und das genehmigte Antwortschreiben innert Frist verschickt werden muss, verbleiben dem Departement effektiv zwei Monate zur Beantwortung.

2. Fristen unterstützen die Arbeitsorganisation

Von aussen betrachtet scheint es nur eine Frage des guten Willens, die Fristen der schriftlichen Anfragen abzukürzen. Tatsächlich benützt die Verwaltung die Beantwortungsfristen aber zur eigenen Arbeitsorganisation. Die Fristen sind gesetzlich geregelt, sind für alle einsehbar und sind pro Art des parlamentarischen Vorstosses immer gleich. Die Mitarbeitenden wissen, dass sie die Bearbeitung der Interpellation derjenigen einer schriftlichen Anfrage vorziehen müssen. Die Fristen garantieren bei der Bearbeitung der parlamentarischen Fragen, dass die vom Grossen Rat vorgegebenen Priorisierung eingehalten wird.

Der Regierungsrat orientiert sich deshalb auch weiterhin an den gesetzlich vorgegebenen Fristen, wenn er parlamentarische Vorstösse beantwortet.

3. Zu den genannten Beispielen

Die Antragstellerin bemängelt, dass die Beantwortung ihrer schriftlichen Anfrage zu den „Robi-Spiel-Aktionen“ von der Beantwortung einer Interpellation konkurrenziert resp. überholt worden ist. Dies lässt das System zu, denn es kann durchaus sein, dass ein Thema, das bereits mit einer schriftlichen Anfrage anhängig gemacht worden ist, an Brisanz gewinnt. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, mit einer Interpellation nachzustossen.

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin hat das Regierungsmitglied bei der Beantwortung der Interpellation Bolliger nicht auf ihre noch unbeantwortete schriftliche Anfrage verwiesen, sondern auf die bereits erfolgte Beantwortung der Interpellation Nr. 11 Claudio Miozzari¹.

¹ Vgl. Protokoll 11. - 14. Sitzung, Amtsjahr 2018 / 2019 16. / 17. Mai 2018 - Seite 373

Das zweite angeführte Beispiel, die schriftliche Anfrage zum Thema „Kunst am Bau“, wurde nicht durch einen anderen politischen Vorstoss überholt, sondern durch ein Mail eines Medienvertreters an die Antragstellerin. Dass ein Kunstwerk im Gundeli nicht nur eine schriftliche Anfrage im Grossen Rat hervorruft, sondern auch eine Berichterstattung in den Medien, ist nicht ungewöhnlich. Dass das zuständige Departement dem Medienvertreter Fragen zum Kunstwerk resp. zum Auswahlverfahren beantwortet, erfüllt die Informationspflicht der Behörden. Dass der Medienvertreter das Mail der Antragstellerin weiterreicht, liegt aber ausserhalb des regierungsrätlichen Verantwortungsbereichs.

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin wurde ihre schriftliche Anfrage „Kunst am Bau“ nicht nur fristgerecht, sondern sogar vor Fristablauf beantwortet. Die dreimonatige Frist zur Beantwortung einer schriftlichen Anfrage beginnt mit der Überweisung der schriftlichen Anfrage durch das Büro des Grossen Rates an den Regierungsrat. Diese Überweisung geschieht jeweils an der dem Einreichen folgenden Grossratssitzung. Die schriftliche Anfrage „Kunst am Bau“ datiert vom 20. Juni 2018, überwiesen wurde sie am 3. Juli 2018. Die Beantwortungsfrist hätte somit am 3. Oktober 2018 geendet. Der Regierungsrat verabschiedete die Antwort am 11. September 2018, den Grossratsmitgliedern wurde sie am 14. September 2018 zugestellt. Die Beantwortung erfolgte somit vor Ablauf der Frist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin